

## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piaolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

**(Drs. 16/14915)**

**hier: Helfergleichstellung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Helfergleichstellung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte“

b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

2. Es wird folgende Nr. 22a eingefügt:

„22a Es wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Helfergleichstellung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte

<sup>1</sup>Für ehrenamtliche Einsatzkräfte, deren Organisation von der Integrierten Leitstelle alarmiert wurde, gelten die Art. 9 und 10 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Freistaat Bayern tritt. <sup>2</sup>Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren richten sich nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz. <sup>3</sup>Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz bleibt unberührt.“

### **Begründung:**

Nur durch gleichlautende Normen wird eine wirkliche Gleichstellung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte erreicht.

Diese klare Regelung vermeidet zudem unnötigen Bürokratieaufwand durch eine komplizierte Doppelabwicklung, sondern verpflichtet anstelle der Durchführenden des Rettungsdienstes von Anfang an den Freistaat und zwar vollumfänglich und uneingeschränkt. Auf diese Weise bleiben gleichzeitig den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und damit letztlich den Kommunen Kostenerhöhungen über dadurch verursachte höhere Angebotspreise im Rahmen der Ausschreibung erspart.